

Satzung

Satzung des Fördervereins Bank- und Finanzwirtschaft e.V. geänderte Fassung vom 11.07.2007

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der gegründete Verein trägt den Namen „FörderVerein Bank- und Finanzwirtschaft“. Er wird im folgenden kurz "Förderverein" genannt.
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Lüneburg.
3. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen. Nach der Eintragung trägt er in seinem Namen den Zusatz "e.V." (eingetragener Verein).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Förderverein verfolgt die Zwecke, die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Bank- und Finanzwirtschaft an der Universität Lüneburg zu fördern und die für die Forschung notwendige Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen.
2. Der Förderverein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch die Beschaffung und Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelaufbringung und -verwendung

1. Die für den Förderverein erforderlichen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder, besondere Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Förderverein können alle an seinem Zweck interessierten natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereine als Mitglieder beitreten. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung.
2. Mit dem Aufnahmeantrag wird zugleich die Bereitschaft bekundet, einen jährlichen Beitrag zur Mittelaufbringung des Fördervereins zu leisten, der in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats. Differenzierungen der Beitragshöhe nach der Art des Mitgliedes (z.B. persönliches oder institutionelles Mitglied) kann der Beirat zulassen.
3. Der Austritt steht jedem Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres frei. Der Austritt ist für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, wenn die schriftliche Austrittserklärung dem Vorsitzenden des Vorstands drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugegangen ist.
4. Der Ausschluss einzelner Mitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das betreffende Mitglied sich vereinschädigend verhalten hat oder sich mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befindet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückzahlung der an den Förderverein entrichteten Zuwendungen wie auch jede andere Art von Ansprüchen gegenüber dem Vereinsvermögen ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand – auch im Sinne von § 26 BGB – besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister des Fördervereins. Jedes Vorstandsmitglied ist für sich allein berechtigt, den Förderverein zu vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in ihr Amt bestellt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.
3. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans,
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fördervereins,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans des Fördervereins im Einvernehmen mit dem Beirat,
 - d) die Einstellung und Entlassung von Angestellten des Fördervereins,
 - e) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach dieser Satzung oder nach den Beschlüssen des Beirats,
 - f) der Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Fördervereins.
4. Bei Geschäften, für die der Haushaltsplan keine Deckung enthält, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Beirats. Diese Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu acht von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
2. Die gewählten Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von zwei Jahren in ihr Amt bestellt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Wenn bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht gewählt sind, führen die bisherigen Mitglieder ihre Ämter solange weiter. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus, so wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Beiratsmitgliedes. Sofern die Höchstzahl der Beiratsmitglieder nicht überschritten wird, kann sich der Beirat durch Zuwahl um weitere Beiratsmitglieder ergänzen. Diese Ergänzungen bedürfen der Bestätigung auf der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende des Beirats vertritt den Förderverein bei Geschäften mit dem Vorstand, er lädt zu den einmal jährlich stattfindenden Sitzungen des Beirats ein und leitet diese.
5. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht.
6. Dem Beirat obliegt:
 - a) die Beratung und Unterstützung der Tätigkeit des Vorstandes,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplans des Fördervereins im Einvernehmen mit dem Vorstand und
 - c) der Bericht an die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Fördervereins.
7. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Ausnahmefällen kann die Stellungnahme eines Beiratsmitgliedes auch fernmündlich oder schriftlich eingeholt werden.
8. Die Ergebnisse der Beiratssitzungen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Vorsitzende und der zu bestimmende Protokollführer unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres, einzuberufen. Ferner hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder oder der Beirat es verlangen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief zu erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl der Mitglieder von Vorstand und Beirat,
 - b) die Bestellung des Rechnungsprüfers,
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluß von Mitgliedern und Auflösung des

Fördervereins,

- d) die Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand und Beirat,
- e) die Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand oder Beirat unterbreiteten Fragen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen über:

- a) die Tätigkeit des Fördervereins,
- b) die finanzielle Entwicklung im abgelaufenen Geschäftsjahr und die geschäftliche Lage im Berichtszeitpunkt,
- c) die geplante Tätigkeit des Fördervereins im laufenden Geschäftsjahr.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Beirats oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die ordnungsmäßig geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Fördervereins werden mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst,
- b) über sonstige Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Auflösung des Fördervereins

1. Der Förderverein wird aufgelöst durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des ursprünglichen Zweckes fällt dessen Vermögen an die Universität Lüneburg bzw. deren Rechtsnachfolgerin. Der jeweilige Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Satzung wurde am 26. November 1999 in Lüneburg von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wurde am 11. Juli 2007 modifiziert.

Der Verein soll gerichtlich in Lüneburg registriert werden.